

**Satzung der Stadt Göttingen  
über eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO**

Aufgrund der §§ 6, 22 d und 40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der Fassung vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 5. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Anlass der Bürgerbefragung**

Der Rat beabsichtigt zur Unterstützung seiner Entscheidungsfindung, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Göttingen über ihre Meinung zum Bau einer Umgehungsstraße („Südspange“) zwischen der B27 und der Ortsumfahrung Rosdorf zu befragen.

**§ 2**

**Zeit und Ort der Befragung**

Die Bürgerbefragung (Abstimmung) erfolgt per Rückantwortbrief in der Zeit vom

**25. Mai 2010 bis zum 20. Juni 2010**

Der Rückantwortbrief kann per Post zurück gesandt werden oder persönlich im Neuen Rathaus und den Verwaltungsstellen Geismar, Grone und Weende abgegeben werden. Der Rückantwortbrief muss bis spätestens 20. Juni 2010, 18.00 Uhr eingegangen sein.

**§ 3**

**Gegenstand der Bürgerbefragung**

Gegenstand der Bürgerbefragung ist folgende Frage:

Soll die Stadt Göttingen eine Umgehungsstraße („Südspange“) zwischen der B27 und der Ortsumfahrung Rosdorf bauen ?

Ja

Nein

**§ 4**

**Teilnahmeberechtigung**

(1) Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Bürgerinnen und Bürger (§ 21 Absatz 2 i. V. m. § 34 NGO) berechtigt.

(2) Die Stadt Göttingen führt ein Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, das in der Zeit vom 31. Mai 2010 bis 4. Juni 2010 während der Dienststunden in der Geschäftsstelle der Gemeindegewahlleitung, Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, Fachdienst Statistik und Wahlen, Nebengebäude, 4. Obergeschoss eingesehen werden kann. Das Verzeichnis wird in automatisierter Form geführt.

Ein Antrag auf Berichtigung ist spätestens bis zum Ende der Einsichtnahmefrist (Freitag, 4. Juni 2010, 12.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Gemeindegewahlleitung, Neues Rathaus, Hiroshimaplatz bei der Stadt Göttingen, Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1 - 4, Fachdienst Statistik und Wahlen, Nebengebäude, 4. Obergeschoss zu stellen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts (NKWG/NKWO) zum Wählerverzeichnis sinngemäß.

## **§ 5 Abstimmung**

**(1) Alle Abstimmungsberechtigten erhalten per Post eine Benachrichtigung über die Abstimmung (zugleich Abstimmungsschein mit eidesstattlicher Versicherung), ein Hinweisblatt mit Erläuterungen zum Thema der Bürgerbefragung, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Rückantwortumschlag.**

**Die Abstimmung erfolgt durch Ausfüllen (Ankreuzen) des übersandten Stimmzettels, der anschließend im Stimmzettelumschlag zu verpacken ist. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Abstimmungsschein im Rückantwortumschlag so rechtzeitig an die Gemeindewahlleitung zu senden, dass er dort spätestens am 20. Juni 2010 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleitung oder einer der Verwaltungsstellen abgegeben werden.**

**(2) Nicht berücksichtigt werden Rückantwortbriefe, wenn**

- 1. kein gültiger Abstimmungsschein mit unterschriebener eidesstattlicher Versicherung beigelegt ist,**
- 2. kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,**
- 3. der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,**
- 4. keine amtlichen Vordrucke verwendet wurden,**

**Die Vorprüfung der Abstimmungsberechtigung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Rückantwortbriefe durch die Gemeindewahlleitung. Abstimmungsschein und Stimmzettelumschlag werden dabei in Vorbereitung der späteren Auszählung getrennt. Die zugelassenen Stimmzettelumschläge werden von der Gemeindewahlleitung bis zur Auszählung ungeöffnet aufbewahrt.**

## **§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

**(1) Die Abstimmungsleitung sowie die Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses obliegt der Gemeindewahlleitung der Stadt Göttingen. Die Auszählung beginnt am 21. Juni 2010 und wird unter Aufsicht der Gemeindewahlleitung durch Bedienstete der Stadt Göttingen durchgeführt. Die Auszählung der Stimmzettel in den zugelassenen Stimmzettelumschlägen und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich.**

**(2) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn**

- 1. der Stimmzettel mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist,**
- 2. Stimmabgaben nicht zweifelsfrei erkennbar sind,**
- 3. der Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wird.**
- 4. der Stimmzettelumschlag leer ist.**

**(3) Sind in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthalten, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.**

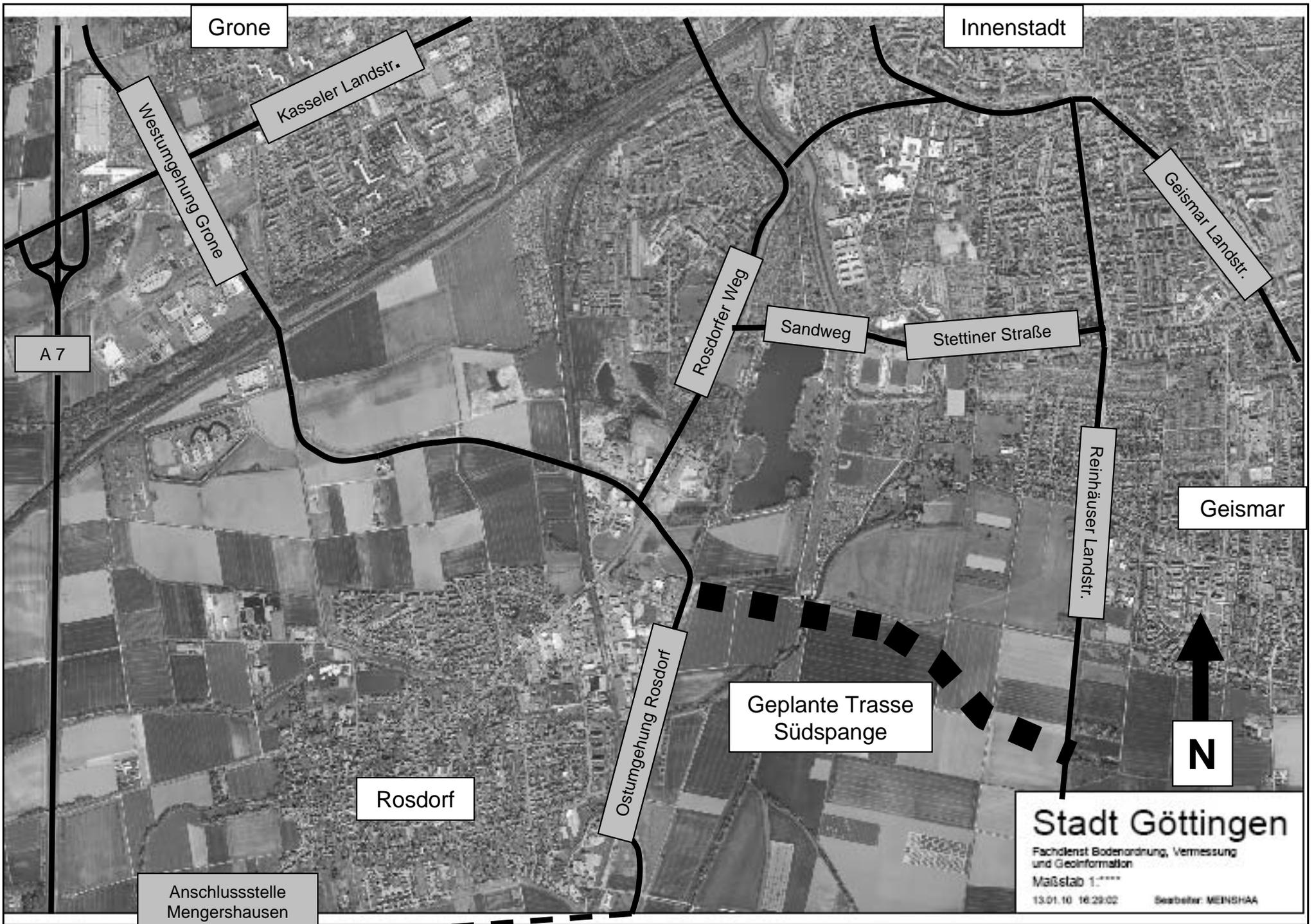
**(4) Die Gemeindewahlleitung macht das Ergebnis der Bürgerbefragung öffentlich bekannt.**

**§ 7  
Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft.**

.....  
**Oberbürgermeister**

**L.S.**



# SPD und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

## Fraktionen im Rat der Stadt Göttingen

SPD-Fraktion · Hiroshimaplatz 1-4 · 37083 Göttingen

Telefon 0551 / 400 22 90 Zimmer  
Telefax 0551 / 400 22 90  
E-Mail [spd-fraktion@gottingen.de](mailto:spd-fraktion@gottingen.de)

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN-Ratsfraktion Hiroshimaplatz 1-4  
37083 Göttingen

Telefon 0551 / 400 27 85 Zimmer  
Telefax 0551 / 400 27 85  
E-Mail [grueneratsfraktion@gottingen.de](mailto:grueneratsfraktion@gottingen.de)

### Änderungsantrag zu TOP 5 der Sitzung des Rates der Stadt Göttingen am 05. Februar 2010

Göttingen, 05. Februar 2010

#### Änderungsantrag zu TOP 5, Rat am 05. Februar 2010

#### Satzung zur Durchführung einer Bürgerbefragung nach § 22d NGO (Südspange)

Der Rat möge beschließen:

1. § 2 der Satzung zur Durchführung einer Bürgerbefragung nach § 22 d NGO wird wie folgt geändert (Zeitraum):  
„Die Bürgerbefragung (Abstimmung) erfolgt per Rückantwortbrief in der Zeit vom ~~(25. Mai 2010 bis zum 20. Juni 2010)~~ 25. Mai bis zum 14. Juni 2010“
2. In § 5 (1) „Abstimmung“ der vorliegenden Satzung wird gestrichen:  
„ein Hinweisblatt mit“
3. Der im Verwaltungsausschuss am 1. Februar 2010 vorgelegte Entwurf der Verwaltung für einen Stimmzettel für diese Bürgerbefragung wird durch die Vorlage im Anhang dieses Antrags ersetzt. Die Verwaltung wird gebeten, den Stimmzettel unter Berücksichtigung der z.T. handschriftlichen Anmerkungen eine professionelle Gestaltung zu geben und ihn im zuständigen Ausschuss vorzustellen.